



Mithras der Tagblatt

Enztalbote Wildbader Zeitung
Amtsblatt und Anzeiger für Wildbad
und das obere Enztal

Erscheint täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertags. Bezugspreis monatlich 1.30 RM. frei ins Haus geliefert; durch die Post bezogen im innerdeutschen Bezugspreis monatlich 1.60 RM. Einzelnummer 10 Pf. — Druckort: Wildbad. — Verleger: Engelhardt & Co., Wildbad. — Druckerei: Engelhardt & Co., Wildbad. — Postfach 201 74 Stuttgart. — Anzeigenpreis: Die einseitige Zeile oder deren Raum im Bezirk Grundpreis 15 Pf., außerhalb 20 Pf. — Anzeigenpreis 20 Pf. — Abgabe nach Tarif. Für Offerten und bei Anstufungsteilung werden jeweils 10 Pf. mehr berechnet. — Schluss der Anzeigenannahme täglich 9 Uhr vormittags. — In Konkurrenzfällen oder wenn gerichtliche Betreibung notwendig wird, fällt jede Rücksicht weg. — Druck, Verlag u. Vertrieb: Schriftleitung: Theodor Graf, Wildbad i. Schw., Wilhelmstr. 26, Tel. 479. — Wohnung: Villa Subertus

Akademie für deutsches Recht

„Unser Recht hat sich, je wissenschaftlicher die Jurisprudenz geworden ist, um so mehr von der natürlichen Grundlage entfernt, auf der es einst gewachsen ist, nämlich dem Rechtsgefühl des Volks. Wir haben ein juristisches Recht, das vom Volk nicht verstanden wird, und dem es deshalb mit einem aus Respekt und Zweifel gemischten Gefühl gegenübersteht.“ Das schrieb ein Mann der Praxis, der Landgerichtsrat a. D. Kulemann, schon im Jahr 1910. Was damals schlimm, ist seitdem im reinen Parteienstaat schlimmer geworden. Und erst der Volksstaat, der sich in der nationalen Revolution durchgesetzt hat, hat die Hoffnung auf Besserwerden geweckt.

Auf dem Deutschen Juristentag, der dieser Tage in Leipzig abgehalten wurde, drang mit Recht überall der Wille durch, das Recht zu seinen Quellen zurückzuführen, zum Rechtsgefühl des Volks, zur deutschen Ueberlieferung. Aber wir brauchen nicht nur ein neues Recht, wir brauchen auch einen neuen Richter. Man hat dem Richter im alten Staat oft vorgeworfen, er sei weltfremd. Das war nicht richtig. Er war nicht weltfremder als andere Berufsstände auch. Aber er war volksfremd. Zwischen ihm und dem Volk stand der Paragraph, der Buchstabe des Juristenrechts. Und diese Bindung war oft schlimmer als die Bindung durch parteimäßiges Vorurteil. Noch in allerjüngster Zeit haben wir oft gehört, daß ein Gerichtshof erklärte: Wären wir frei gewesen, so hätten wir ein anderes Urteil gefällt. Aber uns bindet der Wortlaut des Gesetzes.

Was der Richter braucht, sowohl im Zivilprozeß wie im Strafprozeß, ist ein größeres Maß von Bewegungsfreiheit. Ein Maß, für das die englische Rechtspflege uns immer noch ein Vorbild sein darf. Der englische Richter hat von alters her die Bewegungsfreiheit, die dem deutschen fehlt. Das kommt daher, daß es in England kein Paragraphenrecht gibt, sondern ein Gewohnheitsrecht, ein Recht der Ueberlieferung, Gesammelte Rechtsprüche der Vergangenheit geben die Norm, an die der Richter der Gegenwart sich halten kann. Halten kann, aber nicht halten muß. Die Stellung des englischen Richters, sein Ansehen in der Öffentlichkeit ist derart, daß er stets in der Lage ist, den besonderen Umständen eines Falls Rechnung zu tragen. Und er darf sich darüber hinaus die Freiheit nehmen, aus der Fülle seiner Erfahrungen und von der Höhe seines überparteilichen Amtes her Kritik an öffentlichen und gesellschaftlichen Zuständen zu üben. Dergleichen wird von der öffentlichen Meinung mit Aufmerksamkeit und Achtung entgegengenommen.

Die Bewegungsfreiheit des Richters wird weitgehend dadurch unterbunden, daß in England nicht nur das allgemeine Recht, sondern auch ein Recht der Billigkeit gilt. Dadurch wird die Starrheit rechtlicher Gleichmacherie, wie sie überall auf dem Festlande mehr oder minder herrscht, aufgelockert. Das Recht der Billigkeit spielt zum Beispiel eine große Rolle bei Klagen auf Schadenersatz. Vor deutschen Gerichten muß ein Schaden, den jemand erlitten hat, sozusagen mit dem Metermaß genau ausgemessen werden können, sonst ist er für das Gericht nicht da. Der englische Richter ist durchaus in der Lage, die moralische Größe eines Schadens nach freiem Ermessen zu schätzen und dem Schädiger einen Schadenersatz zuzudiktieren, der geeignet ist, erzieherisch zu wirken. Der Ehrenschutz liegt bei einem Richter, der Bewegungsfreiheit hat, im allgemeinen in besseren Händen als bei einem, der an den Buchstaben gebunden ist.

Das Paragraphenrecht, das den Richter zwingt, gelegentlich auch gegen seine Ueberzeugung Recht zu sprechen, entfernt ihn mit Naturnotwendigkeit mehr und mehr vom Rechtsgefühl des Volks. Die Bewegungsfreiheit, die ihm gestattet, nach Gewohnheitsrecht und nach dem Recht der Billigkeit zu urteilen, bindet ihn dagegen dauerhaft an das Rechtsgefühl des Volks.

Voraussetzung für all das ist allerdings, daß ein einheitliches Volksgefühl vorhanden sei, das die Stellung des Richters trägt! Und das war vor kurzem bei uns in Deutschland eben nicht der Fall. In dem von Gegenseiten verschiedenster Art zerrissenen Volk konnte sich eine Stellung des Richters, wie sie England hat, gar nicht entwickeln. Denn solch eine bevorzugte Stellung läßt sich nicht aus dem Nichts schaffen, sondern nur aus der Einheit des Volksgefühls. Nicht um slavische Nachahmung fremder Vorbilder handelt es sich dabei; dafür gibt es in der englischen Rechtspflege genug, was zu vermeiden wir allen Anlaß haben. Aber die größere Bewegungsfreiheit des englischen Richters dürfen wir uns ruhig zum Muster nehmen, wenn wir die neue Richtlinie verfolgen: Los vom Paragraphen und näher heran an das Rechtsgefühl des Volks.

Auf dem Deutschen Juristentag, der die hervorragendsten

Tagespiegel

Als 3. Reichsaufbahn kommt die Strecke Berlin—Stettin in Betracht. Mit dem Baubeginn ist in wenigen Wochen zu rechnen.

Der deutsche Vertreter, Gesandter von Keller, nahm am Mittwoch im 6. Ausschuss der Völkerverbundversammlung nochmals zur Ninderheitenfrage das Wort, wobei er auf die verschiedenen unglaublichen Anschuldigungen und Anstränkungen Deutschlands einging und den deutschen Standpunkt erneut klar darlegte.

Die Abrüstungskonferenz tritt am 16. Okt. in Genf zusammen.

Männer des Rechtswesens im Reich verlammt sah, wurden diese Frage eingehend erörtert, und es zeigte sich eine erfreuliche Einstimmigkeit in dem Bestreben, das deutsche Recht wieder restlos mit dem deutschen Rechtsgefühl in Uebereinstimmung zu bringen. Richter und Rechtsanwälte, wie die Vertreter der akademischen Rechtswissenschaft nahmen die ausgezeichneten Ausführungen des bekannten Vorkämpfers für deutsches Recht, Reichsjustizkommissar und Justizminister Dr. Frank, mit lebhaftem Beifall auf. Und so ist zu erwarten, daß auch auf diesem Gebiet im Sinn echter Deutschheit gründlich Wandel geschaffen wird.

Zum Schluß des Deutschen Juristentags verkündete Reichsjustizkommissar Dr. Frank die Errichtung der Akademie für deutsches Recht, die die Arbeit der Schaffung eines deutschen Rechts zu vollbringen hat. Dr. Frank erklärte dabei, der Kampf richte sich heute weniger gegen die Ueberreste objektiven römischen Rechts als vielmehr gegen den durch jahrhundertlange Beschäftigung mit dem römischen Recht geschaffenen Geist.

In die neue Akademie wurden 95 Mitglieder ernannt. Darunter befinden sich der Stellvertretende Führer Rudolf Heß, die Reichsminister Darré, Fried, Dr. Goebbels, Dr. Gartner und Dr. Schmitt, der Reichsstatthalter Ritter von Epp, die Ministerpräsidenten Göring und Siebert, die preußischen Minister Kerrl und Popitz, Kultusminister Schemm (München), die Staatssekretäre Feder, Dr. Freisler, Reinhardt, ferner Alfred Rosenberg (Bayern), der Stabschef der SA, Ernst Röhm, Reichsbankpräsident Dr. Schacht, verschiedene hohe Ministerialbeamte und Staatsräte, unter ihnen Dr. Benno Becker vom Reichsfinanzamt in München, sowie führende deutsche Hochschullehrer, von denen nur einige Namen genannt seien: Professor Dr. Stoll, Professor Spithoff (Bonn), Professor Dr. Mitteis (Heidelberg), Geheimrat Professor Dr. Ernst Heymann (Berlin) und viele andere. Ihnen reihen sich die Bankdirektoren, führende Industrielle, Oberbürgermeister und Rechtsanwälte an. Auch hier seien nur einige Namen aufgezählt: Generaldirektor Roselius (Bremen), Präsident von Opel (Rüsselsheim), Generaldirektor Dierig (Langenbielau), Präsident Berner von Siemens, Präsident Bücher (Berlin), Bankdirektor Reinhard (Berlin), Geheimrat Schmitz (Stuttgart) Bankier von Fintl (München) Professor Dr. Junkers (Dessau) Fritz Thyssen und andere.

Hitler auf dem Juristentag

Leipzig, 4. Okt. Gestern traf Reichkanzler Hitler in der Verlammlung ein. In einer Ansprache erläuterte der Führer die weltanschauliche Grundlage des Rechts und zeigte den Wandel auf, dem in der Entwicklung der Völker auch die Rechtsauffassungen unterworfen seien. Er sprach insbesondere über die praktische Bedingtheit des Rechtsbegriffs, die zu Erkenntnissen führe und für die Zukunft von entscheidender Bedeutung auch im internationalen Rechtsleben werden würden. Ein Staat, der seine Mission begriffen habe, kenne keine Unterdrückung fremder Länder. Nur auf dem Boden dieser geistig ebenso unwandelbaren, wie politisch verpflichtenden Erkenntnisse könne eine wirklich organische Gemeinschaft und mögliche Weltordnung entstehen. Aus dieser Einheit zwischen Volk und Staat ergebe sich klar und eindeutig die Aufgabe der Staatsführung: Volkserhaltung, Rassenchutz und Rassenpflege. Alle anderen Aufgaben seien dadurch in natürlicher Folge gegeben. Die Rechtsordnung des liberalen Staats ende im Zerfall eines Volkes, das an Staat und Justiz allmählich irre werde. Der brutale Staat werde keinen Unterschied machen zwischen Recht und Moral. Nur im Rahmen einer gegebenen Weltanschauung könne und müsse eine Justiz unabhängig sein. Der Führer schloß mit einem Appell an die deutsche Justiz, sich im Sinn der Einheit von Staatsauffassung und Rechtsauffassung den Verpflichtungen gegenüber dem Volk bewußt zu sein.

In Altmannweiler bei Friedrichshafen wurden in einem Anwesen Scherer und Stallungen, sowie ein Teil des Wohnhauses durch Brand zerstört. Ursache: Fahrlässige Brandstiftung.

Das Luftschiff „Graf Zeppelin“ ist von Pernambuco aus mit der brasilianischen Regierung an Bord zu seinem Weiterflug nach Rio de Janeiro gestartet.

DNVP und Deutsche Nationalpartei in der Tschechoslowakei sind unmittelbar nach ihrer Selbstausslösung von der dortigen Regierung verboten worden.

Der Reichstagsbrandprozeß

Berechnung Torglers

Leipzig, 4. Okt. Nach der dreitägigen, durch den Deutschen Juristentag bedingten Pause, ist der große Sitzungssaal des Reichsgerichts am Mittwoch morgen zum 9. Verhandlungstag wieder geöffnet worden. Senatspräsident Dr. Bünger gibt zunächst bekannt, daß ihm ein Telegramm zugegangen ist, wonach am letzten Verhandlungstag der Angeklagte Dimitroff während einer Pause im Saal von einem Polizeibeamten mißhandelt worden sein solle. Die Unterzeichner dieses Telegramms, unter denen sich auch ein Anwalt aus Chicago befindet, sprechen darin am Schluß die Bitte aus, daß der Vorsitzende energische Maßnahmen ergreifen möchte, um die „Würde und Sicherheit der Angeklagten sicherzustellen“. Der Angeklagte Dimitroff gibt eine Darstellung von dem Vorfall. Er habe während der Pause mit einem bulgarischen Anwalt sprechen wollen. Man habe ihn aber beschimpft und ein Polizeibeamter habe ihn hinausgeworfen. — Vorsitzender: Sind Sie geschlagen worden? — Angeklagter Dimitroff: Gestochen. Mit Gewalt entfernt. — Ein Polizeihauptmann als Zeuge erklärt, von einer Mißhandlung könne keine Rede sein. Dimitroff habe über den Verteidiger hinweg zu dem bulgarischen Rechtsanwalt sprechen wollen, was verhindert werden mußte.

Die Verhandlung wendet sich nunmehr den Vorgängen am 27. Februar, dem Tag des Reichstagsbrandes, zu. Torgler hat sich an jenem Tag im kommunistischen Fraktionszimmer, das ist Zimmer Nr. 9, aufgehalten. Er behauptet, am Brandabend andere Räume des Reichstags bis zum Verlassen des Hauses nicht betreten zu haben. Der Vorsitzende fragt, warum Torgler sich an jenem Abend gegen 8 Uhr telefonisch die Garderobe herausbestellt habe.

Abg. Torgler: Er habe seine Garderobe herausbringen lassen, weil der Garderobier sich beklagt habe, daß er wegen des langen Verweilens Torglers im Reichstagsgebäude immer eine halbe Ueberstunde machen müsse. Er habe mit dem komm. Abgeordneten Könen und der Fraktionssekretärin später den Reichstag nicht fluchtartig, sondern außergewöhnlich langsam verlassen; die Sekretärin sei schon ihrer Figur nach nicht für schnelles Laufen geeignet, außerdem habe sie ein Beinleiden.

Es wird nunmehr die sehr wichtige Begegnung dreier Zeugen mit Torgler und Lubbe im Vorraum des Haushalts-Ausgang-Saals durchgesprochen.

Am Nachmittag des 27. Februar gegen 3.30 Uhr haben diese drei Zeugen den Reichstag besucht. Sie sind in das erste Obergeschoß gegangen und sind dann durch den langen Saal 0 36 in den Vorraum 0 38 gegangen. Dort sind ihnen von links zwei Männer entgegengekommen, die sie scharf anblickten. Der eine von ihnen wurde als Torgler bezeichnet, der andere war ihnen damals nicht bekannt. Dieser andere soll Lubbe gewesen sein.

Torgler: Er wisse nichts von einer solchen Begegnung. Die drei Zeugen müßten sich irren. Im übrigen habe er Lubbe erst am 28. Februar durch eine Gegenüberstellung kennen gelernt. Ebenso habe er von der Existenz der drei Bulgaren erst am 13. März in der Zeitung gelesen und der Angeklagte Popoff sei ihm erst am 24. April zu Gesicht gekommen.

Vorsitzender: Die Zeugen wollen Sie aber doch mit einer Person gesehen haben, die einen Hut im Gesicht hatte und bei der es sich um Popoff gehandelt haben soll.

Torgler: Das ist vollkommen ausgeschlossen.

Nach einer Mittagspause fährt der Vorsitzende fort den Angeklagten Torgler zur Sache zu vernehmen. Er ruft hierauf den Angeklagten von der Lubbe auf und fragt ihn kategorisch, ob er den Angeklagten Torgler jemals gesehen habe. Lubbe verneint dies. Vorsitzender: Das haben Sie doch aber früher zugegeben. Lubbe: Ja. Vorsitzender: Sie sind nicht mit Torgler zusammengewesen? Lubbe: Nein. Rechtsanwalt Leichert fragt den Angeklagten: Wissen Sie, daß Sie durch Ihr Schweigen vielleicht Ihren Mitangeklagten gegenüber ein noch viel größeres Verbrechen begehen als durch die Brandstiftung im Reichstag? Lubbe: Nein. Jetzt wird der Verteidiger Torglers, Rechtsanwalt Dr. Sad energisch und verlangt in entschiedenem Ton vom Angeklagten zu

Handwerker-Woche u. Deutsche Woche v. 15.—21. Okt. 1933



